



MARKT FRICKENHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 09

Sitzungsdatum: Montag, 26.10.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: Ratskeller im Bürgerhaus Frickenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hofmann, Günther 1. Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bund, Armin
Frank, Andreas, Dr.
Ganz, Matthias
Hofmann, Christopher
Hufnagel, Thomas
Laudenbach, Reiner
Meintzinger, Michaela
Pfeuffer, Kathrin
Pohl, Christian
Ulsamer, Sandra
Weber, Rainer

Schriftführerin

Endres, Marion

zusätzlich anwesend:

Schmidt, Stefan – Kämmerer u. stellv. Geschäftsleiter -

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Reinhard, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.09.2020 –öffentlicher Teil-
2. Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2
3. Bauantrag für die Nutzung zweier Flachdächer als Terrassen auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, Fischergasse 3
4. Erlass einer Hundesteuersatzung
5. Städtebauförderung;
Bedarfsmitteilung 2021
6. Außenanlage Feuerwehrhaus
7. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 09, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.09.2020 –öffentlicher Teil-

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 28.09.2020 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0

2. Änderung der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 63, Spitalgasse 2

Sachverhalt:

Der Zaun ist baurechtlich verfahrensfrei.

Eine Gestaltungssatzung gab es beim Errichten des Zaunes noch nicht, aber den Ensembleschutz für den Altort. Danach hätte der Zaun so nicht errichtet werden dürfen. Dem Eigentümer wurde nach dessen Aussage vom damaligen Bürgermeister zugesichert, dass er einen Zaun errichten könnte.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 wurde der Eigentümer vom Markt Frickenhausen aufgefordert, einen Erlaubnis Antrag für den Bau des Zaunes mit Sichtschutz zu stellen. Mit Schreiben vom 20.11.2020 stellt der Eigentümer einen Erlaubnis Antrag mit drei Vorschlägen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.12.2018 wurde dieser Zaun mit Sichtschutz mit 10 : 1 abgelehnt. Bei einer Besprechung am 26.03.2019 mit dem Amt für Denkmalpflege, Herrn Haas, Herrn Kreisheimatpfleger Oberhofer, Frau Rupp und den Grundstücksbesitzern wurde festgestellt, dass der vorhandene Zaun im Bereich des Ensembleschutzes als störend empfunden wird. Herr Haas gab als Stellungnahme an, eine Entscheidung zurückzustellen und eine Aufwertung des Erscheinungsbildes, beispielsweise durch eine Bepflanzung mit dauergrünen, einheimischen Sträuchern und ähnlichem zu prüfen. Nach der Sommerpause soll ein weiterer Besichtigungstermin stattfinden.

Dieser Termin fand nun am 29.09.2020 mit folgendem Ergebnis statt:

Mit dem Eigentümer wurden verschiedene Varianten diskutiert. Es wurde ein Lösungsvorschlag besprochen, dem letztendlich alle im Verfahren Beteiligten zustimmen können:

- Der bereits errichtete Metallgitterzaun bleibt bestehen und wird mit dauergrünen, heimischen Sträuchern und ähnlichem (z.B. wilder Wein) ausgestaltet.
- Die angebrachte Plane (Sichtschutz) wird entfernt.
- Im Bereich des Schiebetores und der Türe werden senkrechte Holzlatten von außen angebracht.

Die vom Eigentümer vorgeschlagene Lösung die Zaunlatten waagrecht anzubringen, wurde nicht befürwortet, da diese Bauausführung nicht dem ortstypischen traditionellen Lattenzaun entspricht.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass der oben beschriebene Lösungsvorschlag vom Marktgemeinderat genehmigt werden muss. Erst nach Zustimmung des Gemeinderates kann ein Bescheid über die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Anmerkung:

Herr Gemeinderat Laudensch wünscht, dass der Sachvortrag dahingehend geändert wird, dass der Satz „Dem Eigentümer wurde vom damaligen Bürgermeister zugesichert, dass er einen Zaun

errichten könnte“ gelöscht wird. Er hat nie eine Zusage erteilt, dass der Zaun so errichtet werden darf. So eine Aussage würde er nie treffen, zumal jeder weiß, dass hier der Ensembleschutz greift. Er wünscht, dass der Grundstücksbesitzer dem Bürgermeister seine Aussage schriftlich gibt. Er selbst hat den Eigentümer damals aufgefordert, einen Erlaubnis Antrag nach dem Denkmalschutz zu stellen.

Als Nachahmer gibt es schon einen Nachbarn mit einem Zaun in grün.

Herr Bürgermeister Hofmann stellt fest, dass der Grundstückseigentümer unter Zeugen seine Aussage mehrmals mündlich wiederholt hat, dass der Bau eines Zaunes vom damaligen Bürgermeister genehmigt wurde.

Nachdem während dieses Tagesordnungspunktes ständig dem Bürgermeister ins Wort gefallen wurde stellte **Herr Kämmerer/stellv. Geschäftsleiter Schmidt** fest, dass es zum guten Ton gehören würde, wenn man jemanden ausreden lässt und sich meldet.

Daraufhin ergreift unaufgefordert **Herr Gemeinderat Laudenbach** das Wort und fragt Herrn Schmidt, ob er sich gemeldet hat?

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt folgendem Lösungsvorschlag zu:

- Der bereits errichtete Metallgitterzaun bleibt bestehen und wird mit dauergrünen, heimischen Sträuchern und ähnlichem (z.B. wilder Wein) ausgestaltet.
- Die angebrachte Plane (Sichtschutz) wird entfernt.
- Im Bereich des Schiebetores und der Türe werden senkrechte Holzlatten von außen angebracht.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag entsprechend Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO abgelehnt.

Abgelehnt

Ja: 6 Nein: 6 Anwesend: 12

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag entsprechend Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO abgelehnt.

3. Bauantrag für die Nutzung zweier Flachdächer als Terrassen auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, Fischergasse 3

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Bauantrag für die Nutzung zweier Flachdächer als Terrassen auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, Fischergasse 3, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 34 BauGB im Innenbereich von Frickenhausen. Weiterhin liegt es im denkmalgeschützten Ensemble von Frickenhausen sowie im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Laut vorliegendem Bauantrag ist geplant, zwei bestehende Flachdächer künftig als Dachterrassen zu nutzen.

Gemäß Punkt 2.1.5 der Gestaltungssatzung sind sichtbare Bauteile in ortsüblicher Bauart bzw. in solchem Material auszuführen. Das Balkongeländer wird nach Rücksprache mit dem Architekten ortsüblich ausgeführt.

Gemäß Punkt 2.3.7.1 sind Balkone straßenseitig nicht gestattet. Diese dürfen nur im nicht einsehbaren Bereich liegen.

Der Balkon ist vom öffentlichen Raum her nicht einsehbar.

Aufgrund der geschlossenen Bauweise im Altort ist der Nachweis der Abstandsflächen nicht möglich. Es wird mit vorliegendem Bauantrag für beide Terrassen ein Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen gestellt.

Die Abstandsflächen werden seitens des Landratsamtes Würzburg bearbeitet und geprüft.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag für die Nutzung zweier Flachdächer als Terrassen auf dem Grundstück Fl.Nr. 157, Fischergasse 3, vor.

Den beantragten Abweichungen hinsichtlich der Abstandsflächen wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0

4. Erlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Am 01.03.2018 ist die Hundesteuersatzung des Marktes Frickenhausen in Kraft getreten.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19. August 2020 wurde die neue Mustersatzung für die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer, veröffentlicht.

Auf Grund dieser Mustersatzung ergeben sich geringfügige Anpassungen, die in der Satzung geändert werden sollten.

§ 1 Steuertatbestand

Die Absätze 2 – 5 der alten Satzung sollen gestrichen werden. Eine Aufzählung der Hunderassen ist nicht mehr notwendig, da in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Hundesteuersatzung auf § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, verwiesen wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Die Aufzählung in den Nrn. 1 bis 9 enthält zwei Fallgruppen:

¹Fallgruppe 1:

Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinne von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nrn. 1 bis 3.

²Weiterhin werden Fälle aufgeführt, bei denen die Steuerfreiheit sich bereits aus höherrangigen Rechtsvorschriften ergibt (Nrn. 4 bis 5 – hier: keine Besteuerung wegen Bundesrecht beziehungsweise auf Grund von Bundesrecht anwendbarer völkerrechtlicher Verträge).

Fallgruppe 2:

Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Aufwandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nrn. 6 bis 9 (konstitutive Steuerbefreiungstatbestände).

Die Aufzählung wurde entsprechend dieser zwei Fallgruppen neu sortiert. Ansonsten gab es keine Änderungen.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- Alte Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

- Neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Alte Fassung

- (1) Die Jahressteuer beträgt für jeden Hund 60,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich das 5 fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 300,00 Euro.

- Neue Fassung

(1) ¹Die Steuer beträgt

- für jeden Hund 60,00 Euro
- für jeden Kampfhund 300,00 Euro.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Das heißt, dass künftig alle Hunde, welche hierunter fallen, ganz egal, ob ein Wesenstest positiv ausgefallen ist oder nicht, dem Steuersatz für Kampfhunde (5-facher Steuersatz) besteuert werden.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich um keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn der für Kampfhunde erhöhte Steuersatz auch Kampfhunde mit positiven Wesenstest erfasst.

Mit dieser Alternative soll ein deutlich höherer Steuersatz für Kampfhunde festgesetzt werden, um insbesondere deren Haltung – auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefährlichkeit dieser Hunde – finanziell zu belasten und damit ebenso unattraktiver zu gestalten. Die ist nach ständiger Rechtsprechung die Verfolgung eines zulässigen Lenkungszwecks.

§ 10 Anzeigepflichten

- Alte Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- Neue Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Hundesteuersatzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2018 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

5. Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2021

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Herrn Kämmerer Schmidt vorgetragen und dem Marktgemeinderat erklärt.

Der Markt Frickenhausen ist im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm aufgenommen. An die Regierung von Unterfranken ist jährlich eine Bedarfsmitteilung für die Städtebauförderung zu melden.

Die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2021 wurde wie folgt entworfen:

3. Stand der Förderung		Tsd. EUR			
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR 2007		1.051			
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt					
./ . bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt		56			
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden					
4. Programmanmeldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2021	2022	2023	2024	
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	120	50	200	475	
./ . Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage					
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	120	50	200	475	

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u>	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2021	2022	2023	2024
Mainufer-Umgestaltung: BA 9 Zuweg zur Schiffsanlagestelle	20					20
Gestaltungssatzung, Kommunales Förderprogramm	16	16				
Sanierungsberatung 09/2020 -12/2022, Gesamtkosten 40.000 Euro, Bewilligt mit Bescheid 29.09.2020	40	40				
Sanierungsberatung 01/2023 - 12/2025	45				45	
kommunales Förderprogramm	200		50	50	50	50

Sanierung Mariensäule, ggf. Förderung über BayLfD	70	70			
Sanierung Fassade Ochsenfurter Tor	75			75	
Gestaltungskonzept öffentlicher Raum: Konzept zur Vereinheitlichung u. Anpassung von Oberflächen, Begrünung, Beschilderung, Möblierung, Werbeanlagen, Beleuchtung	10			10	
Leitsystem im Altort: einheitliche Beschilderung, modularer Aufbau, Infotafeln mit Integration von entnehmbaren Infolyern, Hinweise, Werbetafeln	20			20	
Reaktivierung vorh. Brunnen im Altort, Neue Brunnensteine,-gestaltung, vor dem hist. Rathaus +Hauptstr. 44,	15				15
Grünflächen erlebbar: teilweise Reduzierung der Mauer am Pfarrgarten , Südseite = eröffnet den Blick auf vorh. Grünfläche.	10				10
Mainufer-Umgestaltung: BA 3 Leinritt, Wege, Befestigte Flächen, Boulespiel.	100				100
Mainufer-Umgestaltung: BA 5 Leinritt SÜD, Beach-Volleyball.	50				50
Errichtung von PKW-Stellplätzen auf öffentlichem Grund, Gemeindegrundstücke, z.B. Mühlgasse 6	60				60
Mainufer-Umgestaltung: BA 7 Turmplätze an Dorfmauer, Abbruch, Geländebearbeitung, Wege, Pflasterflächen, Einfassungen, Sitzgelegenheiten ehemalige " Weimersgasse ", Oberfläche sanieren, pflastern (Naturstein) Dorfgraben , E-Kabel für Beleuchtung in Weg am Winzerturm bis Treppenaufgang zur Weingartenstr. - Schwarzdecke entfernen und Natursteinpflaster einbringen,	50 30 30				
Begrünung und Freiflächengestaltung: Motto "Grüner Altort" Grünanlagen, Bäume im öffentlichen Raum, Fassadenbegrünung, Gestaltung von Traufbeeten und Hofeinfriedungen	5				

Beleuchtungskonzept für den Altort u. die vorh. historischen Gebäude wie z.B. a. Rathaus, Kirche St. Gallus, Tore, Ringmauer	35					
Wasserwandern auf dem Main: "Gelbe Welle" Anlegestelle für Paddler, Kanu, kleine Boote, einheitliche Beschilderung, Infotafeln	5					5
Mainufer-Umgestaltung: BA 1 Fährbereich vor Maintor, Variante 2 ohne Holzdeck Pflasterflächen aus Betonpflaster, Sandstrand, Anlege f. Paddelboote, Weniger Sitzstufen, Bepflanzung, Beschattung	130					130
Mainufer-Umgestaltung: BA 2 Festplatzerschließung mit Wasser, Abwasser, Strom.	20					20
Mainufer-Umgestaltung: BA 8 Beleuchtung Dorfmauer, Kabelgräben, Leerrohre	15					15
Gesamtsumme	1.051	56	120	50	200	475

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Bedarfsmitteilung zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0

6. Außenanlage Feuerwehrhaus

Sachverhalt:

Für die zu vergebene Leistung wurden von vier Firmen Angebote angefragt. Drei Firmen gaben hierzu bis zur Fristsetzung, dem 13.10.2020, um 11:00 Uhr ein Angebot ab.

Der günstigste Bieter war die Firma Halbig, aus Ochsenfurt, mit einer Brutto-Angebotssumme von 38.210,40 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat den Sachvortrag zur Kenntnis genommen und beauftragt Herrn Bürgermeister Hofmann die Arbeiten an den günstigsten Anbieter, die Fa. Halbig mit einer Brutto-Angebotssumme von 38.210,40 €, zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0

7. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Herr Gemeinderat Bund fragt an, was der Gemeinderat von einem Energiepark hält. Man könnte auf einem gemeindl. Acker Photovoltaikanlagen bauen lassen, wo jeder Bürger sich finanziell beteiligen kann.

Herr Gemeinderat Laudenbach fragt an, ob der Bürgermeister den Zaun in der Spitalgasse schon besichtigt hat und ob schon etwas unternommen wurde?

Herr Bürgermeister Hofmann erklärt, dass er sich den Zaun angesehen hat und mit dem Eigentümer Rücksprache halten wird.

Herr Gemeinderat Hufnagel fragt nach, wie die Gemeinde zur Sanierung der Wirtschaftswege steht und Fördermittel hierzu beantragt werden können?

Herr Bürgermeister Hofmann stellt fest, dass mit Firmen und dem Bauhof schon eine Besichtigung stattgefunden hat. Es wurde alles per Bild aufgenommen und festgehalten. Die großen, schadhafte Stellen werden ausgebessert. Er fragt Herrn Gemeinderat Hufnagel ob er als Gemeinderat mitarbeiten könnte, die Thematik „Sanierung Wirtschaftswege“ aufzuarbeiten. Er wäre für die Sanierung der Wirtschaftswege allgemein prädestiniert.

Frau Gemeinderätin Meintzinger meint hierzu, man sollte mit dem Winzerverein zusammenarbeiten.

Herr Gemeinderat Hofmann ist der Ansicht, dass man mit den Steinbruchbesitzern auch reden sollte.

Herr Gemeinderat Ganz erklärt, dass in der letzten Lenkungsgruppe ILEK die Thematik Kernwegenetz und Zuschüsse thematisiert wurde. Es gebe wohl Fördergelder.

Herr Gemeinderat Laudenbach sagt, dass bei dem Kernwegenetz die Anlieger die Kosten tragen müssen und die Umsetzung dann schwierig wird.

Herr Kämmerer Schmidt teilt mit, dass der Markt Sommerhausen durch ein Förderprogramm bis zu 75 % Zuschüsse erhält. Kostenträger im Fall von Sommerhausen ist der Markt Sommerhausen. Die Aussage von Herrn Gemeinderat Laudenbach wird daher in Frage gestellt.

Herr Gemeinderat Bund erklärt, das nach dem Erdbeben ca. 2.000 LKW`s über die Flurwege gefahren sind. (Maßnahme Uppental)

Herr 1. Bürgermeister Hofmann teilt dem Gemeinderat mit, dass der Volkstrauertag am Friedhof wegen Corona abgesagt wird. Bezüglich Allerheiligen fällt eine endgültige Entscheidung am Mittwoch, 28.10.2020 zusammen mit Herrn Pfarrer Schmitt. Sollte sich Corona noch verschlimmern, wird auch die Bürgerversammlung kurzfristig abgesagt. Wegen Einhaltung von Fristen wurde diese aber im Mitteilungsblatt bekannt geben.

Weiterhin teilt **Herr 1. Bürgermeister Hofmann** dem Gremium mit, dass Herr Küstner zu einer Vorbesprechung bezüglich des 3-gruppigen Kindergarten/Interim-Kindergarten am 29.10.2020, 09.00 Uhr, im Rathaus anwesend sein wird. Wer Interesse hat kann gerne kommen.

Frau Gemeinderätin Pfeuffer fragt nach dem Planungsstand des Interimkindergarten sowie nach dem 3-gruppigen Kindergarten und die Kostenaufteilung.

Herr 1. Bürgermeister Hofmann teilt mit, dass er die Details bezüglich Interimkosten in der nächsten Sitzung bekannt gibt. Weiterhin teilt er mit, dass nicht mehr Frau Bördlein vom Landratsamt sondern Frau Brand für Frickenhausen zuständig ist. Planungsstand Kindergarten ist,

dass der Architekt in Abstimmung mit den Fachbehörden die Planung macht und, wie beschrieben, am Donnerstag eine Besprechung stattfindet.

Weiter gibt **Herr 1. Bürgermeister** bekannt, dass Frau Weber ab 13.11.2020 als Schülerlotsin wegen einer OP ausfällt. Frau Gemeinderätin Meintzinger hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, den Dienst für die Krankheitsdauer von Frau Weber zu übernehmen.

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen aller für ihre Bereitschaft.

Frau Gemeinderätin Pfeuffer fragt nach dem Sachstand des Spielplatzes „Sand“.

Herr 1. Bürgermeister erklärt, dass der Zaun in der KW 44 montiert wird. Der Bauhof hat hierzu alles vorbereitet. Es werden noch übrige Steine (Findlinge) vom Feuerwehrhaus dorthin verbracht.

Einen großen **Dank spricht Herr 1. Bürgermeister an Frau Marktgemeinderätin Pfeuffer** aus, dass die Spielgeräte für so lange Zeit bei ihr gelagert werden durften.

Frau Gemeinderätin Pfeuffer fragt nach den weiteren Sitzungsterminen für das Jahr 2021 und ob die Sitzung am 21.12.2020 tatsächlich stattfindet.

Herr 1. Bürgermeister Hofmann sichert zu, dass der Sitzungsplan entsprechend frühzeitig bekannt gegeben wird.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Obermeier Christiane
Schriftführung